

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Freunde der
St. Hedwigs-Kathedrale
z.H. Herrn Werner Kohl
Voßstraße 9
10117 Berlin

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude: Rathaus Wedding
Müllerstr. 146, 13353 Berlin

Zimmer **125**

Telefon (030) 9018-44600

Telefax (030) 9018-488

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-

E-Mail ephraim.gothe@ba-
mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum 23.01.2019

St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin-Mitte

Ihr Schreiben vom 03.12.2018 an den Bezirksbürgermeister Herrn von Dassel sowie an mich

Sehr geehrter Herr Kohl,

Herr von Dassel bat mich, Ihnen auf Ihr o.g. Schreiben zu antworten.

Sie wurden immer wieder durch die Bauaufsicht, insbesondere Herrn Starke, über den Sachstand von Maßnahmen im Kirchenraum sowie das Handeln der Verwaltung informiert.

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen und des nicht ausreichenden Personals können Eingangsbestätigungen nicht versendet werden.

Das Denkmalschutzgesetz kennt im Übrigen für denkmalrechtliche Anträge keine Fristen.

Zur Errichtung bzw. zum Aufstellen eines temporären Holzgerüsts in der Deckenöffnung zwischen Ober- und Unterkirche zur provisorischen Schließung der Fußbodenöffnung hat der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht mit Datum 27.11.2018 den Fachbereich Denkmalschutz wie üblich intern beteiligt. Eine denkmalrechtliche Stellungnahme erfolgte mit Datum 02.01.2019.

Darin sind Auflagen enthalten, wie mit dem bestehenden Gelände umzugehen ist (schadensfreies ausbauen) und es ist u.a. auch der Einlagerungsort zu benennen.

Die Änderungen, die bisher in der Hedwigs-Kathedrale vorgenommen wurden, stehen in keinem Widerspruch zur Entscheidung der Obersten Denkmalschutzbehörde, die bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa angesiedelt ist (das ist nicht das Landesdenkmalamt) - Denkmalrechtlicher Bescheid vom 22.03.2018 - und die einem weitest gehenden Umbau im Innern zugestimmt hat.

Dieses war eine politische Entscheidung.

So nachvollziehbar Ihre Argumentation bzgl. des Begriffs „reversibel“ im Normalfall wäre – im vorliegenden Fall bzw. bei diesem Objekt handelt es sich um einen Sonderfall durch die Entscheidung der Obersten Denkmalschutzbehörde.

Daher erübrigen sich weitere Erläuterungen zur Bodenöffnung.

Es geht hier nicht um rechtskonformes Verwaltungshandeln im Allgemeinen.

Mit freundlichen Grüßen



Ephraim Gothe